

gungsergebnisse durch Arrondierung und Formverbesserung zu erzielen (s. Abb.2 u.3).

Da in den Vorranggebieten entsprechend den Festsetzungen des Planes nach § 41 FlurbG auch gemeinschaftliche Anlagen notwendig waren, wurde der allgemeine Landabzug von 4 % auch hier angesetzt.

Als Besonderheit kann herausgestellt werden, dass drei Beteiligte mit zusammen rd. 1,6 ha im Planwunsch den Verzicht auf Abfindung mit WEA-Vorrangfläche erklärt haben, damit für sie eine bessere Arrondierung zusammen mit ihren übrigen Abfindungsflächen in einem anderen Gemarkungsteil erfolgen konnte. Mit dem WEA-Betreiber wurde vertraglich vereinbart, dass diese Eigentümer für die Laufzeit der Erstverträge (25 Jahre) für diesen herausgetauschten Flächenanteil aber weiterhin die vertraglich zugesicherten Pachtelöse erhalten, während die neu in dem Gebiet ausgewiesenen Eigentümer für die Erstlaufzeit keine Pachtentschädigung erhalten.

8.3.5 Ergebnisse der Neuordnung



Abb. 2: Besitzstandskarte vor der Neuordnung

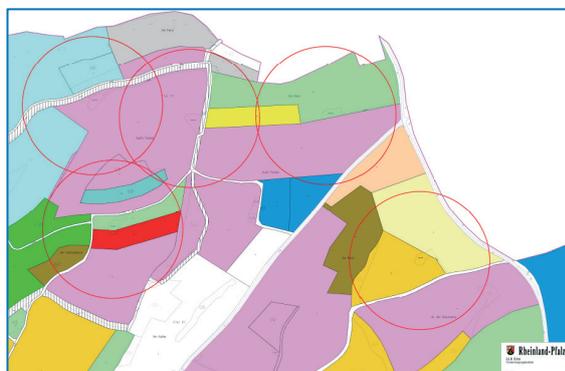


Abb.3: Flächenarrondierung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie nach dem Flurbereinigungsgesetz



plan 2009

Die Beschränkungen der eigentumsrechtlichen Neuordnung bedingt durch die Vorranggebiete Windenergie können im Sinne der Agrarstrukturverbesserung nur durch einen nachgeschalteten Nutzungstausch teilweise überwunden werden.

Abb. 4: Windpark Kesfeld – Heckhuscheid